

S a t z u n g

des 1. Langendorfer Carnevalsclub e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2012 in Langendorf

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißenfels unter der Registriernummer 296 am 13.10.1992 und geführt beim Amtsgericht Stendal unter der Registriernummer VR 48296.

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „1.Langendorfer Carnevalsclub“ e.V. und er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weißenfels OT Langendorf.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des Folgejahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, das karnevalistische Brauchtum zu pflegen, insbesondere die Jugend für das karnevalistische Brauchtum zu begeistern.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Die Pflege der Kunst und Kultur.
 - b. Die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
 - c. Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums anderer Vereine.
 - d. Die Förderung der Kameradschaft und Freundschaft der Mitglieder.
 - e. Die Förderung der Jugendarbeit auf breiter Grundlage.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für Pflege des karnevalistischen Brauchtums erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Beitragszahlung ist ihnen freigestellt.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den Maßnahmen zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums teilnehmen und die am 1. Mai des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendlie Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums teilnehmen und die am 1. Mai des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen, Requisiten und technischen Geräte unter Beachtung der Nutzungsordnung zu benutzen.
5. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30.04. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.05. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten ist.
5. Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
10. Eventuell über § 5 Absatz 9 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung fest. Jugendliche Mitglieder zahlen den halben Beitragssatz. Der Mitgliedsbeitrag ist im Vorauszahlung zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Bei Tod eines Mitglieds werden etwaige Beitragsforderungen für das Jahr, in dem das Mitglied verstirbt, vom Verein nicht mehr geltend gemacht.
3. Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn der Mitgliedsbeitrag vollständig für das Jahr entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer
4. die Mitgliederversammlung

§ 8 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsident
 2. dem Vizepräsident
 3. dem Kassierer
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten.
 2. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - d. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 3. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt.
 4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Präsident zu unterzeichnen.
 5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) belasten, ist sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident bevollmächtigt.
 6. Die Vollmacht des Vizepräsident gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Präsident.
 7. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) belasten und für Dienstverträge braucht das Präsidium die Zustimmung des Vorstandes.
 8. Für Grundstücksverträge sowie Miet- und Pachtverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, dass hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 9. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder eines weiteren Präsidiumsmitgliedes.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören das Präsidium und bis acht weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder als Beisitzer an. Die Beisitzer bleiben jedoch so lange im Amt, bis neue Beisitzer gewählt sind. Die Wiederwahl der Beisitzer ist möglich.
2. Der Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten (§5 Absätze 1 und 6, § 6 Absatz 4, § 8 Absatz 7 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsident und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident einberufen werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen sieben Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsident und bei dessen Verhinderung die Stimme des Vizepräsident.
6. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30.04. durch das Präsidium einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Es gelten die Schriftformen Brief, FAX und E-Mail. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel) bzw. dem Versanddatum bei FAX und E-Mail.
4. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums und der Beisitzer des Vorstandes.
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Präsidiums, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Die Genehmigung des Haushaltes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Aufstellung einer Nutzungsordnung für die vereinseigenen Einrichtungen, Requisiten und technischen Geräte und Aufstellung einer Hausordnung für die Vereinsräume.
8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Präsidium unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
9. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei Verhinderung beider ein vom Präsident bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Präsidiums - und Vorstandsschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

5. Für die Wahl der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Präsidiums, des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

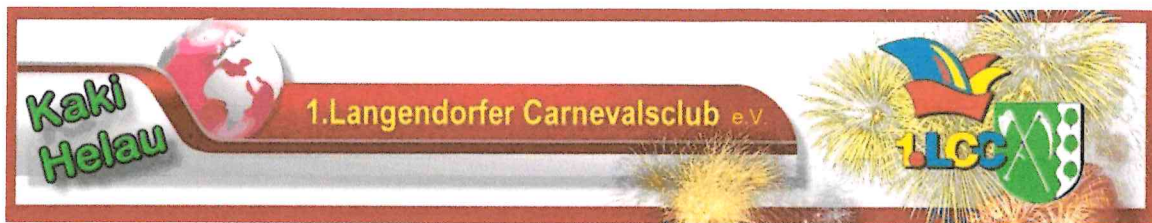
§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den „Spritzenverein Langendorf e.V.“ 06667 Weißenfels OT Langendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Gebührenordnung des 1. Langendorfer Carnevalsclub e.V.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung des
1. Langendorfer Carnevalsclub e.V.
vom 19.06.2019

Auf der Grundlage der Satzung des 1. Langendorfer Carnevalsclub e.V. vom 13.04.2012, § 6 Nr. 1 – 4, Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Vereinsmitglieder, legt die Mitgliederversammlung des 1.LCC e.V., per Beschluss vom 19.06.2019, die Gebührenordnung für Mitglieder des 1.LCC e.V. fest.

1. Höhe des Mitgliedsbeitrages (Satzung LCC § 6 Nr. 1):
 - Erwachsene Mitglieder, ab 18 Jahre 36,00 €/Jahr
 - Jugendliche Mitglieder, bis 18 Jahre 18,00 €/Jahr
 - Der Mitgliedsbeitrag ist in Vorauszahlung zu entrichten
 - Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung am 19.06.2019:

Anzahl stimmberechtigter Vereinsmitglieder des 1.LCC e.V.:	51
Anwesenheit stimmberechtigter Vereinsmitglieder gemäß beiliegender Anwesenheitsliste:	17
Zur Beschlussfähigkeit notwendige Mitgliederzahl gem. Satzung 1.LCC e.V. § 10 Nr. 5 – (1/3 der stimmberechtigten Mitglieder):	17
Die Mitgliederversammlung ist aufgrund der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig:	Ja / Nein

Abstimmung zur Gebührenordnung des 1.LCC e.V.:

Stimmen für einen Beschluss der Gebührenordnung:	Dafür: ... 17 ...
Stimmen gegen einen Beschluss der Gebührenordnung:	Dagegen: ... 0 ...
Stimmenenthaltungen:	Enthaltung: ... 0 ...

Notwendiges Mehrheitsverhältnis zur Annahme/Ablehnung des Beschlusses:

einfache Mehrheit

Ergebnis:

Die Gebührenordnung des 1.LCC e.V. ist beschlossen:

Ja / Nein

Langendorf/19.06.2019

Ort/Datum

Unterschrift Katrin Götzl
Kassiererin 1.LCC e.V.

Unterschrift Ralph Melle
Präsident 1.LCC e.V.

Bankverbindung:
Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG
DE44 8006 3648 0160 1997 00
BIC: GENODEF1NMB

Ralph Melle T: 03443-238760
M: 01577-3002832
Alexandra Peter T: 03443-3336587
M: 0173-9868109